

5. Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Langelsheim

über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618), und §§ 20 und 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (Nds. GVBl. S. 124), und § 10 Absatz 1 der Satzung der Stadt Langelsheim über die Benutzung der Kindertagesstätten (Kindertagesstättenbenutzungssatzung) vom 18.06.2009, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Langelsheim über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 21.06.2018, hat der Rat der Stadt Langelsheim in seiner Sitzung am 20.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung der Stadt Langelsheim über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten (Kindertagesstättengebührensatzung) vom 18.06.2009, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Langelsheim über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten vom 21.06.2018, wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzung einer Kindertagesstätte ist für Kinder mit Beginn des Monats, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden bis zur Einschulung mit einer Betreuungszeit einschließlich der Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten von höchstens 8 Stunden täglich gebührenfrei. Für die Benutzung einer Kindertagesstätte durch andere als in Satz 1 genannte Kinder werden Gebühren nach den Absätzen 2 bis 4 erhoben. Für die Inanspruchnahme einer über eine Betreuungszeit einschließlich der Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten von 8 Stunden täglich hinausgehende Benutzung durch Kinder im Sinne des Satzes 1 werden Gebühren nach den Absätzen 3 bis 4 erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Betreuungszeit gemäß § 5 Absatz 2 Kindertagesstättenbenutzungssatzung in den Kindertagesstätten der Stadt Langelsheim wird folgende monatliche Gebühr erhoben:
 1. für die Vormittagsbetreuung von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr:
 - a) für das erste Kind 150,00 €
 - b) für das zweite Kind 95,00 €
 - c) ab dem dritten Kind gebührenfrei

- | | |
|---|--------------|
| 2. für die Halbtagsbetreuung von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr: | |
| a) für das erste Kind | 180,00 € |
| b) für das zweite Kind | 114,00 € |
| c) ab dem dritten Kind | gebührenfrei |
| 3. für die Ganztagsbetreuung von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr: | |
| a) für das erste Kind | 240,00 € |
| b) für das zweite Kind | 152,00 € |
| c) ab dem dritten Kind | gebührenfrei |

Die Staffelung nach Nr. 1. bis Nr. 3. gilt für Kinder derselben Familie, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte in der Stadt Langelsheim besuchen. Hierbei bleiben Kinder im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 unberücksichtigt.

- (3) Für die Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeiten gemäß § 5 Absatz 2 der Kindertagesstättenbenutzungssatzung in den Kindertagesstätten der Stadt Langelsheim wird für jede 30 Minuten täglich eine monatliche Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.
- (4) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr nach den Absätzen 1 und 2 für diesen Monat anteilig auf Tage umgerechnet erhoben.

II.

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Kindertagesstättengebührensatzung in der Fassung vom 20.09.2018 neu bekannt zu machen.

Langelsheim, 20.09.2018

Ingo Henze
Bürgermeister